

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN
von „servus it e.U. edv | software | service“ – Stand 19.04.2018

1. Allgemeines
 - 1.1. Grundlage aller mit „Franz Aigner, servus it e.U. edv | software | service“ (im Folgenden kurz „*servus it*“) als Auftragnehmer abgeschlossenen Verträge sind ausschließlich die vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden „AGB“ genannt) die einen integrierenden Bestandteil jedes Vertrages seitens *servus it* bilden.
 - 1.2. Dies gilt ungeachtet allfälliger Verweise des Auftraggebers auf eigene allgemeine Geschäftsbedingungen welcher Art auch immer, insbesondere Einkaufsbedingungen, die zu diesen AGB in Widerspruch stehen, denen keinerlei rechtliche Wirkungen zukommt, gleichgültig ob, wann und in welcher Form *servus it* diese zur Kenntnis gebracht wurden. Abweichende Vereinbarungen, Ergänzungen oder Nebenabreden zu einzelnen Punkten der vorliegenden Bedingungen sind nur für diese wirksam und bedürfen zu ihrer Gültigkeit der vorangehenden, ausdrücklichen und schriftlichen Bestätigung von *servus it*. Mit der Erteilung eines Auftrages erkennt der Auftraggeber diese Bedingungen als allein verbindlich an. Diese Bedingungen gelten sowohl gegenüber Unternehmen als auch Verbrauchern. Gegenüber letzteren jedoch nur dann, wenn das Konsumentenschutzgesetz nicht zwingend andere Bestimmungen vorsieht.
 - 1.3. Die vorliegenden AGB gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Vertragsbeziehungen zwischen *servus it* und dem Auftraggeber, bis *servus it* dem Auftraggeber geänderte AGB bekannt gibt. Sofern der Auftraggeber den geänderten AGB nicht schriftlich und begründet binnen zwei Wochen ab Bekanntgabe widerspricht, gelten die geänderten AGB als angenommen.
 - 1.4. Sofern *servus it* dem Auftraggeber Leistungen Dritter vermittelt, kommen diese Verträge ausschließlich zwischen dem Auftraggeber und dem Dritten zu den jeweiligen Geschäftsbedingungen des Dritten zustande.
 - 1.5. Sollten einzelne Klauseln dieser AGB unwirksam oder unzulässig sein oder werden, so berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen. An Stelle der unwirksamen oder unzulässigen Bestimmung tritt eine solche, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder unzulässigen Bestimmung möglichst nahe kommt.
2. Angebote und Vertragsabschluss
 - 2.1. Die Angebote oder Kostenvoranschläge von *servus it* sind freibleibend, wenn nicht ausdrücklich anderes vereinbart wurde. Die im Angebot enthaltenen Mengen, Preise und sonstigen Angaben sind mit größter Sorgfalt, jedoch ohne Gewähr angeführt. Die Bestellung eines Kunden gilt durch Retournierung einer unterzeichneten Auftragsbestätigung, dem Einlangen der Bestellung (Auftragserteilung) bei *servus it* oder durch Beginn der Lieferung als angenommen. *Servus it* ist berechtigt, die Auftragserteilung innerhalb von 14 Tagen aus wichtigen technischen, wirtschaftlichen oder betrieblichen Gründen abzulehnen.
3. Entgelt
 - 3.1. Sämtliche Entgelte sind Nettopreise in Euro exklusive Umsatzsteuer, soweit die Umsatzsteuer nicht ausdrücklich angeführt ist und gelten bis auf Widerruf. Preisangaben sind, sofern nicht anders vereinbart, freibleibend.
4. Lieferzeiten
 - 4.1. Vereinbarte Liefertermine gelten grundsätzlich nicht als Fixtermine. *Servus it* ist bestrebt, die vereinbarten Termine der Erfüllung (Fertigstellung) möglichst genau einzuhalten.
 - 4.2. Die angestrebten Erfüllungstermine können nur dann eingehalten werden, wenn der Auftraggeber zu den von *servus it* angegebenen Terminen alle notwendigen Arbeiten und Unterlagen vollständig zur Verfügung stellt und seiner Mitwirkungsverpflichtung im erforderlichen Ausmaß nachkommt. Lieferverzögerungen und Kostenerhöhungen, die durch unrichtige, unvollständige oder nachträglich geänderte Angaben und Informationen bzw. zur Verfügung gestellte Unterlagen entstehen, sind von *servus it* nicht zu vertreten und können nicht zum Verzug von *servus it* führen. Daraus resultierende Mehrkosten trägt der Auftraggeber.
5. Leistung
 - 5.1. Die Ausarbeitung individueller Organisationskonzepte und Programme erfolgt nach Art und Umfang der vom Auftraggeber vollständig zur Verfügung gestellten bindenden Informationen, Unterlagen und Hilfsmittel. Dazu zählen auch praxisgerechte Testdaten sowie Testmöglichkeiten im ausreichenden Ausmaß, die der Auftraggeber zeitgerecht, auf seine Kosten zur Verfügung stellt.
 - 5.2. Grundlage für die Erstellung von Individualprogrammen ist die schriftliche Leistungsbeschreibung (Pflichtenheft), die *servus it* (nach Wunsch gemeinsam mit dem Auftraggeber) aufgrund der ihm zur Verfügung gestellten Unterlagen und Informationen ausarbeitet bzw. der Auftraggeber zur Verfügung stellt. Diese Leistungsbeschreibung ist vom Auftraggeber auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen und mit seinem Zustimmungsvermerk zu versehen. Später auftretende Änderungswünsche können zu gesonderten Termin- und Preisvereinbarungen führen.

- 5.3. Individuell erstellte Software bzw. Programmadaptierungen bedürfen für das jeweils betroffene Programmpaket einer Programmabnahme spätestens vier Wochen ab Lieferung durch den Auftraggeber. Diese wird in einem Protokoll vom Auftraggeber bestätigt. Lässt der Auftraggeber den Zeitraum von vier Wochen ohne Programmabnahme verstreichen, so gilt die gelieferte Software mit dem Enddatum des genannten Zeitraumes als abgenommen. Bei Einsatz der Software im Echtbetrieb durch den Auftraggeber gilt die Software jedenfalls als abgenommen. Etwa auftretende Mängel, das sind Abweichungen von der schriftlich vereinbarten Leistungsbeschreibung, sind vom Auftraggeber ausreichend dokumentiert *servus it* zu melden. *Servus it* ist um schnellst mögliche Mängelbehebung bemüht. Liegen schriftlich gemeldete, wesentliche Mängel vor, das heißt, dass der Echtbetrieb nicht begonnen oder fortgesetzt werden kann, so ist nach Mängelbehebung eine neuerliche Abnahme erforderlich. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, die Abnahme von Software wegen unwesentlicher Mängel abzulehnen.
- 5.4. Bei Bestellung von Software die von *servus it* nur gehandelt wird, bestätigt der Auftraggeber mit der Bestellung die Kenntnis des Leistungsumfanges der bestellten Programme.
- 5.5. Die laufende Betreuung einer vom Auftraggeber erworbenen Software erfolgt aufgrund eines gesondert abzuschließenden Vertrages.
- 5.6. *Servus it* ist berechtigt, zur Erfüllung des Auftrages nach seiner Wahl zur Gänze oder zum Teil Subunternehmer einzusetzen.
6. Zahlung
- 6.1. Die von *servus it* gelegten Rechnungen sind spätestens 10 Tage ab Rechnungsdatum ohne jeden Abzug und spesenfrei zahlbar. Für Teilrechnungen gelten die für den Gesamtauftrag festgelegten Zahlungsbedingungen analog.
- 6.2. Bei Aufträgen, die mehrere Einheiten (z.B. Programme und/oder Schulungen, Realisierungen in Teilschritten) umfassen, ist *servus it* berechtigt, nach Lieferung jeder einzelnen Einheit oder Leistung Rechnung zu legen.
- 6.3. Die Einhaltung der vereinbarten Zahlungstermine bildet eine wesentliche Bedingung für die Durchführung der Lieferung bzw. Vertragserfüllung durch *servus it*. Die Nichteinhaltung der vereinbarten Zahlungen berechtigen *servus it*, die laufenden Arbeiten einzustellen und nach Setzung einer zweiwöchigen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten. Alle damit verbundenen Kosten sind vom Auftraggeber zu tragen. Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen im gesetzlichen Ausmaß verrechnet.
- 6.4. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Zahlungen aus welchem Rechtsgrund auch immer, insbesondere wegen nicht vollständiger Gesamtlieferung, Garantie- oder Gewährleistungsansprüchen oder Bemängelungen zurück zu halten. Eine Aufrechnung von allfälligen Ansprüchen des Auftraggebers mit Ansprüchen von *servus it* wird einvernehmlich ausgeschlossen.
7. Urheberrecht und Nutzung
- 7.1. Alle Urheberrechte an den vereinbarten Leistungen (Programme, Dokumentationen etc.) stehen *servus it* bzw. dessen Lizenzgebern zu. Der Auftraggeber erhält ausschließlich das Recht, die Software nach Bezahlung des vereinbarten Entgelts ausschließlich zu eigenen Zwecken und im Ausmaß der erworbenen Anzahl an Lizenzen für die gleichzeitige Nutzung auf mehreren Arbeitsplätzen zu verwenden. Durch den gegenständlichen Vertrag wird lediglich eine nicht ausschließliche Werknutzungsbewilligung erworben. Eine Verbreitung durch den Auftraggeber ist gemäß Urheberrechtsgesetz ausgeschlossen. Durch die Mitwirkung des Auftraggebers bei der Herstellung der Software werden keine über die im gegenständlichen Vertrag festgelegte Nutzung hinausgehenden Rechte erworben. Jede Verletzung der Urheberrechte von *servus it* oder dessen Lizenzgebers zieht Schadenersatzansprüche nach sich, wobei in einem solchen Fall volle Genugtuung zu leisten ist.
8. Übergabe, Rücktritt
- 8.1. Die Übergabe des Vertragsgegenstandes erfolgt durch Ablieferung beim Auftraggeber, bzw. falls vereinbart durch Installation der Software beim Auftraggeber. Der Vertragsgegenstand gilt auch als übergeben, wenn der Auftraggeber trotz Lieferbereitschaft von *servus it* die Abnahme bzw. die Installation unberechtigtweise verweigert. Eine unberechtigte Verweigerung liegt insbesondere dann vor, wenn der Vertragsgegenstand die vereinbarten Eigenschaften aufweist oder die Funktionalität nur in unerheblichem Ausmaß eingeschränkt ist.
- 8.2. Für den Fall der Überschreitung einer vereinbarten Lieferzeit aus alleinigem Verschulden von *servus it* ist der Auftraggeber berechtigt, unter Setzung einer angemessenen Nachfrist (mindestens 4 Wochen) mittels eingeschriebenen Briefes vom betreffenden Auftrag zurückzutreten, wenn auch innerhalb der angemessenen Nachfrist die vereinbarte Leistung in wesentlichen Teilen nicht erbracht wird und den Auftraggeber daran kein (Mit)Verschulden trifft.
- 8.3. Höhere Gewalt, Arbeitskonflikte, Naturkatastrophen und Transportsperrern sowie sonstige Umstände, die außerhalb der Einflussmöglichkeit von *servus it* liegen, entbinden *servus it* von der Lieferverpflichtung bzw. gestatten *servus it* eine Neufestsetzung der vereinbarten Lieferzeit.

- 8.4. Stornierungen durch den Auftraggeber sind nur mit schriftlicher Zustimmung von *servus it* möglich. Ist *servus it* mit einem Storno einverstanden, so hat *servus it* das Recht, neben den erbrachten Leistungen und aufgelaufenen Kosten eine Stornogebühr in der Höhe von 30% des noch nicht abgerechneten Auftragswertes des Gesamtprojektes zu verrechnen.
9. Gewährleistung, Wartung, Änderung
- 9.1. Mängelrügen sind unverzüglich, spätestens innerhalb von 4 Wochen nach Übergabe der vereinbarten Leistung schriftlich unter Anschluss einer ausreichenden Dokumentation des Mangels an *servus it* zu erheben. Im Falle der Gewährleistung hat Verbesserung jedenfalls Vorrang vor Preisminderung oder Wandlung. Bei gerechtfertigter Mängelrüge werden die Mängel in angemessener Frist behoben, wobei der Auftraggeber *servus it* alle zur Untersuchung und Mängelbehebung erforderlichen Maßnahmen ermöglicht. Die Gewährleistungsfrist beträgt 6 Monate ab Übergabe.
- 9.2. Kosten für Hilfestellung, Fehldiagnose sowie Fehler- und Störungsbeseitigung, die vom Auftraggeber zu vertreten sind sowie sonstige Korrekturen, Änderungen und Ergänzungen werden von *servus it* gegen Berechnung durchgeführt. Dies gilt auch für die Behebung von Mängeln, wenn Programmänderungen, Ergänzungen oder sonstige Eingriffe vom Auftraggeber selbst oder von dritter Seite vorgenommen worden sind.
- 9.3. Ferner übernimmt *servus it* keine Gewähr für Fehler, Störungen oder Schäden, die auf unsachgemäße Bedienung, geänderter Betriebssystemkomponenten, Schnittstellen und Parameter, Verwendung ungeeigneter Organisationsmittel und Datenträger, soweit solche vorgeschrieben sind, anormale Betriebsbedingungen (insbesondere Abweichungen von den Installations- und Lagerbedingungen) sowie auf Transportschäden zurückzuführen sind.
- 9.4. Für Programme, die durch eigene Programmierer des Auftraggebers bzw. Dritte nachträglich verändert werden, entfällt jegliche Gewährleistung durch *servus it*.
- 9.5. Soweit Gegenstand des Auftrages die Änderung oder Ergänzung bereits bestehender Programme ist, bezieht sich die Gewährleistung auf die Änderung oder Ergänzung. Die Gewährleistung für das ursprüngliche Programm lebt dadurch nicht wieder auf.
- 9.6. Bezüglich gehandelter Software übernimmt *servus it* keine Gewähr dafür, dass die Software unterbrechungs- und/oder fehlerfrei arbeitet und dass alle enthaltenen Funktionen in allen von dem Käufer gewählten Kombinationen ausgeführt werden und den Anforderungen des Käufers entsprechen. Gewährleistungsansprüche bezüglich solcher Software tritt *servus it* an den jeweiligen Hersteller ab. Der Auftraggeber nimmt die Abtretung an. Etwaige Mängel sind daher bei dem Hersteller gemäß dem jeweils gültigen Lizenzvertrag geltend zu machen
10. Haftung
- 10.1. *Servus it* haftet für Schäden, sofern ihm Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen. Der Ersatz von Folgeschäden und Vermögensschäden, nicht erzielten Ersparnissen, Zinsenverlusten und von Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen *servus it* ist in jedem Fall, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen. Die Haftung von *servus it* ist in jedem Fall der Höhe nach mit der Hälfte des Rechnungsbetrages des jeweiligen Auftrages beschränkt.
- 10.2. Der Auftraggeber ist für die Einhaltung sämtlicher gesetzlicher Vorschriften im Zusammenhang mit der Verwendung der vertragsgegenständlichen Leistungen allein verantwortlich und wird diesbezüglich *servus it* vollkommen schad- und klaglos halten.
11. Datenverarbeitung
- 11.1. Der Auftraggeber willigt ein, dass seine durch die Geschäftsbeziehung bekanntgewordenen Daten innerbetrieblich gespeichert werden. Die EU-Datenschutz-Grundverordnung, das Datenschutzgesetz 2000 sowie das Datenschutz-Anpassungsgesetz 2018 dienen dem Recht auf Schutz personenbezogener Daten. Wir verarbeiten Ihre Daten ausschließlich auf Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen (DSGVO, DSG 2018, TKG 2003).
12. Erfüllungsort, Gerichtsstand
- 12.1. Der bestätigte Vertrag und die AGB enthalten sämtliche Vereinbarungen. Soweit nicht anders vereinbart, gelten die zur Anwendung kommenden gesetzlichen Bestimmungen ausschließlich nach österreichischem Recht, auch dann, wenn der Auftrag im Ausland durchgeführt wird. Für eventuelle Streitigkeiten gilt ausschließlich die örtliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes für den Geschäftssitz von *servus it* als vereinbart.
13. Ende